

hernach ein Glas Wein und endlich eine Mahlzeit. Nach und nach forderten die Eschner diese Mahlzeit rechtlich. Sie bestand in 30 Viertel Wein, 2 Viertel Rauchkorn, 2 Viertel Weizen, 6 Pfund Schmalz, 100 Pfund Fleisch, 30 Pfund Käß und 1 Mäße Salz. Endlich beharrten sie so hartnäckig auf der Forderung dieser Mahlzeit, daß sie den dieselbe nicht unbillig verweigernden Pfarrherren nicht nur den ganzen kleinen Zehnten nicht mehr zu geben drohten, sondern auch immerwährende Streitigkeiten rücksichtlich des großen anzettelten. Diesen verdrießlichen Streitigkeiten abzuhelpfen, Friede zwischen Pfarrer und Pfarrkindern herzustellen, und um willigere und bessere Leistung des großen und kleinen Zehnten zu befördern, willigten endlich i. J. 1634 Abt Iodokus und Pfarrer P. Rupert Forbessus in diese jährliche Mahlzeit, wozu das Kloster zwei Teile und der Pfarrer einen Teil zu geben hatte. So wurde Friede und Ruhe in hiesiger Pfarrei in dieser Hinsicht wenigstens für einige Zeit hergestellt und darüber gegenseitig gesiegelte Reverse ausgewechselt. Im Jahre 1649 kaufte Pfäfers unter dem Abte Justus von Herrn Grafen Franz Wilhelm von Hohenems, als damaligem Herrn zu Schellenberg, den anderen halben Teil des Korn- und Weinzehnten von allen nicht nur allein jetzigen, sondern auch zu ewigen Zeiten künftigen Neugereut in der Pfarrei Eschen für 925 fl. R., welcher halbe Teil unstreitig nicht dem Pfarrer, sondern dem Kloster Pfäfers eigentümlich zugehört. Die Einrichtung des sog. Bratenmosts berichtet folgende Urkunde. „Verglich Endtzmüschten Ihro fürstlichen Gnaden Sambt dem ganzen Convent des Gots Hus Pfeffers und deren Pfarrkinder zu Eschen, auf Gnediger Resolution des vorgedachten Prälaten und des Wol Edlen gestrengen Herrn Zachariefen Furtenbachen, der Zeit Gräffischen hohen Empffischen geheimen Rath, Hauptmann und Landtvogten baider Graf- und Herschaften Baduz und Schellenberg guot haisen, verglichen worden wegen des Braten Mosts, was nun jehrlich, das Gotsbus Pfeffers zu ewigen Ziten den Pfarrkinder darfür geben sollen, mit Hilff und Rat des Woll Ehrwürdigen, Hochgelehrten Gaistlichen Herrn Vater Rupertusen dieser Zeit Pfarherrn zu Eschen, auch Landammans Deris, Amman Shecklis, Landshauptmans Hopp, Hans Töni, Bascha Wangner, Wolf Senti; Gerichts Verordnete, Andreas Maier, Jos Töni und Andreas Wangner, wie in nach gesehten Punkten folgt.